

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/07 B

L 5 P 11/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 P 19/04 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e und die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1996 geborene, seit seiner Geburt behinderte und unter einer Entwicklungsstörung leidende Kläger bezog von der beklagten Pflegekasse seit Januar 2000 Pflegegeld nach der Pflegestufe I. Aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vom 17. März 2003 hob die Beklagte die Leistungsbewilligung ab Juni 2003 auf, weil der Kläger wegen entwicklungsbedingter Fortschritte nur noch einen Pflege mehrbedarf gegenüber nicht behinderten Kindern gleichen Alters aufweise, der nicht mehr den in § 15 Abs 3 Nr 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) für die Grundpflege geforderten täglichen Mindestwert von durchschnittlich "mehr als 45 Minuten" erreiche.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Anfechtungsklage nach Beweisaufnahme abgewiesen (Urteil vom 16. Mai 2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 16. November 2006), weil nach dem vom SG eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. B. vom 9. Januar 2006 die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe I nicht mehr erfüllt seien. Den Einwand des Klägers, die Auswirkungen seiner Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) seien nur unzureichend berücksichtigt worden, wies das LSG zurück, weil diese Krankheit nach den gutachterlichen Feststellungen keinen wesentlichen zusätzlichen Pflegebedarf verursache.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde des Klägers, die er ausschließlich mit Verfahrensfehlern iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) begründet.

II

- 4 Die Beschwerde erfüllt nicht die Formerfordernisse der §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG und war deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht dargelegt, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen aufgeführt sind und - in sich verständlich - den geltend gemachten Mangel ergeben. Außerdem ist darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 10, 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 1) Der Kläger macht geltend, dass von ADHS betroffene Kinder häufig gegenüber Fremden (wie zB den diversen Gutachtern) mehr und schneller motorische Fähigkeiten zeigten als im täglichen Umgang mit den ihnen vertrauten Personen (wie zB den Eltern und Lehrern) und deshalb die Pflegepersonen einen höheren zeitlichen Pflege- und Betreuungsaufwand aufbringen müssten als von den Gutachtern angenommen. Das LSG habe deshalb zu Unrecht seinem Beweisantrag nicht stattgegeben, seinen Vater als Zeugen über den tatsächlichen täglichen Pflegeaufwand zu vernehmen, und dadurch die Pflicht zur Amtsermittlung nach § 103 SGG verletzt. In der Berufungsentscheidung sei das LSG zwar auf den Beweisantrag eingegangen, habe die Vernehmung seines Vaters aber "ohne hinreichende Begründung" abgelehnt.
- 7 Der Kläger legt nicht nachvollziehbar dar, dass das LSG - von seiner materiell-rechtlichen Beurteilung ausgehend - gehalten gewesen wäre, dem Beweisantrag stattzugeben. Dem LSG lag, wie auch zuvor dem SG und den Gutachtern, die von den Eltern des Klägers verfasste Widerspruchsbegründung vom 7. bzw 20. April 2003 und die auf ihren Angaben beruhende anwaltliche Widerspruchsbegründung vom 30. Juni 2003 vor, in denen die von den Eltern erbrachten Pflegeleistungen und Hilfestellungen im Einzelnen aufgeführt und mit Zeitangaben versehen sind. Die tatsächliche Erbringung dieser Leistungen wird vom LSG nicht in Zweifel gezogen, aber als nicht maßgebend angesehen, weil es nur auf den nach § 14 Abs 4 Nr 1 bis 3 SGB XI berücksichtigungsfähigen Hilfebedarf bei den Verrichtungen der Grundpflege und die in § 14 Abs 3 SGB XI genannten Arten der Hilfeleistungen ankomme. Der Kläger hätte konkret darlegen müssen, welche zusätzlichen Angaben zum objektiven Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege er über die eigenen Angaben in den Widerspruchsschreiben hinaus hätte machen können und dass es dadurch zu einem berücksichtigungsfähigen Pflegebedarf von "mehr als 45 Minuten" bei der Grundpflege (§ 15 Abs 3 Nr 1 SGB XI) gekommen wäre. Das ist nicht geschehen. Außerdem hat sich der Kläger nicht damit auseinandergesetzt, dass der allgemeine Aufsichts- und Betreuungsbedarf eines Versicherten, der nicht konkret im Zusammenhang mit einer der im Katalog des § 14 Abs 4 SGB XI abschließend aufgeführten Verrichtungen anfällt, im Rahmen der §§ 14, 15 SGB XI nach derzeitiger Rechtslage nicht zu berücksichtigen ist (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 5, 6, 8 und 10; BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 1 und 8; BSG SozR 3-3300 § 43a Nr 5).
- 8 2) Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte eine neue Begutachtung mit persönlicher Untersuchung durch einen mit der ADHS-Problematik besonders vertrauten Sachverständigen veranlassen müssen, ist ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden.
- 9 Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur auf die Übergehung eines Beweisantrages gestützt werden, der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt oder, falls er vorher schriftsätzlich niedergelegt war, aufrechterhalten worden ist (vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18b mit Rechtsprechungsübersicht). Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger in der



Beschwerdebegründung nicht bezeichnet. Der in der Berufungsbegründung enthaltene Antrag auf Einholung eines derartigen Gutachtens ist ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 16. November 2006 im Gegensatz zum Antrag auf Vernehmung des Vaters als Zeugen nicht wiederholt worden. Der Kläger hat nicht dargelegt, aus welchen Gründen das LSG dennoch habe annehmen müssen, dass der Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens weiterhin aktuell gewesen sei.

- 10 3) Soweit in dem Vorbringen zugleich die Rüge einer unzulänglichen Beweiswürdigung gesehen werden sollte, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht formgerecht dargelegt. Eine Verfahrensrüge kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)